

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Auetal (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG.

2. In § 2 fällt die Benennung des Absatzes weg.

3. In § 3 fällt die Benennung des Absatzes weg.

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von der Beitragspflicht bis zu einer Betreuungszeit von 8 Std. täglich freigestellt.

5. Im § 4 wird die Nummerierung der Absätze von 1, 2, 3, 4, 3, 4, 5, 6 auf 1 bis 8 geändert.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gemeinde Auetal, den 13.09.2018
Der Bürgermeister
Heinz Kraschewski